

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1983/10/12 30b602/83

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 12.10.1983

### Norm

AußstrG §264 AußstrG §265 JN §113 PStG §30

#### Rechtssatz

Das Bezirksgericht hat sich auf die Intimierung (Bekanntmachung) der Entschließung des Bundespräsidenten an die Parteien und an den Standesbeamten, der die Geburt des Legitimierten beurkundet hat, zu beschränken, ohne einen die Legitimierung oder ihre materiellen Wirkungen, insbesondere hinsichtlich des Namens des Legitimierten. seines allfälligen Ehegatten und seiner allfälligen Kinder, feststellenden Beschluß zu fassen oder die Entschließung des Bundespräsidenten zu ergänzen oder gar zu berichtigen.

## **Entscheidungstexte**

3 Ob 602/83
Entscheidungstext OGH 12.10.1983 3 Ob 602/83
EvBl 1984/56 S 219 = RZ 1984/51,151

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0008606

Dokumentnummer

JJR\_19831012\_OGH0002\_0030OB00602\_8300000\_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at